

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Unsere Käufe richten sich nach den nachfolgenden Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Die Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung gilt als Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit wir uns unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt haben. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Lieferanten, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt nicht unser Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung / Leistung vorbehaltlos annehmen.

### 1. Angebot und Bestellung

- 1.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten erfolgen unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtungen.
- 1.2 Der Lieferant wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber unserer Anfrage ausdrücklich hinweisen und uns Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.
- 1.3 Nur schriftliche Bestellungen oder Bestellungen auf elektronischem Wege sind gültig. Mündliche bzw. fernmündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen oder elektronischen Bestätigung. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages.

### 2. Versicherungen

- 2.1 Die Transportversicherung wird von uns abgeschlossen. Die Versicherungskosten des Lieferanten können wir daher nicht übernehmen.
- 2.2 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant wird uns den Versicherungsschutz auf Anfrage nachweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

### 3. Liefertermine / Höhere Gewalt

- 3.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Lieferung der mangelfreien Ware an uns zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Ort (nachfolgend „Bestimmungsort“) maßgebend.
- 3.2 Falls der Lieferant den Liefertermin nicht einhalten kann, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich nach Kenntniserlangung vor Ablauf des Liefertermins anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins wird dadurch nicht aufgehoben.
- 3.3 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche dar.
- 3.4 Höhere Gewalt, insbesondere Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der betroffene Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich über den Eintritt der Höheren Gewalt und deren voraussichtliche Dauer schriftlich unterrichten. Die Vertragspartner werden ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Wir sind jedoch berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, soweit infolge des Eintritts der Höheren Gewalt unser Leistungsinteresse entfallen ist.

### 4. Nachhaltigkeit

- 4.1 Wir richten uns am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachten international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESG-Standards“). Wir haben unser Verständnis der ESG-Standards im Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben (<http://www.basf.com/lieferanten-verhaltenskodex>). Wir erwarten vom Lieferanten die Einhaltung der ESG-Standards. Außerdem fordern wir den Lieferanten auf, seine Sub- und Nachunternehmer zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten. Wir sind berechtigt, selbst oder durch von uns beauftragte Dritte die Einhaltung der ESG-Standards durch den Lieferanten nach Ankündigung zu überprüfen.
- 4.2 Der Lieferant hat bei Durchführung des Vertrages unsere im Vertrag konkretisierten Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz zu erfüllen.

## hebro chemie- Zweigniederlassung der Rockwood Specialties Group GmbH, Mönchengladbach, Deutschland

### 5. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (A-EntG), Verbot illegaler Beschäftigung

- 5.1 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit uns eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.
- 5.2 Der Lieferant wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß Ziffer 5.1 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.
- 5.3 Für den Fall, dass wir von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleiters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden sind, so stellt uns der Lieferant von diesen Ansprüchen frei.
- 5.4 Wir sind berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.
- 5.5 Darüber hinaus haftet der Lieferant uns gegenüber für jeden Schaden, der uns aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 entsteht.
- 5.6 Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

### 6. Lieferung, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Eigentumsübergang

- 6.1 Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, „DAP Bestimmungsort (Incoterms 2010)“ zu erfolgen. Der Lieferung sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel, Reinigungsatteste und Prüferzertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen. In allen Versandunterlagen und - bei verpackter Ware - auf der äußeren Verpackung sind - soweit bekannt - Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg / Mehrweg), Mindesthaltbarkeit sowie Bestimmungsort (Abladestelle) und Warenempfänger und bei Projekten Jobnummer sowie Aufstellungsbau vollständig aufzuführen.
- 6.2 Bei Drittlandslieferungen (Importen) sind wir in den Versandpapieren als Importeur (Zollmelder) zu vermerken. Der Lieferant hat uns mit allen Dokumenten und Informationen zu unterstützen, die notwendig sind, um eine vollständige und korrekte Importzollerklärung zu erstellen und sie bei den zuständigen Zollbehörden in Übereinstimmung mit den Zollbestimmungen des Einfuhrlandes abzugeben.
- 6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich über den prozentualen Anteil der Waren und Dienstleistungen mit US Ursprung zu informieren.
- 6.4 Der Lieferant hat unsere Interessen beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind mit am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.5 Der Lieferant wird bei Inlandslieferungen auf unser Verlangen anfallende Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen.
- 6.6 Bis zur Ankunft der vertragsgemäßen Ware am Bestimmungsort mit den in Ziffern 6.1 und 6.2 genannten Dokumenten trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung.
- 6.7 Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme durch uns. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, findet der Gefahrübergang nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch uns in dem Abnahmeprotokoll statt. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen ersetzt nicht die förmliche Abnahme.
- 6.8 Der Eigentumserwerb richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### 7. Warenursprung und -status

- 7.1 Der Lieferant gibt den nichtpräferenziellen Ursprung der Ware (country of origin) in Handelspapieren an. Falls anwendbar stellt der Lieferant zusätzlich eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR zur Verfügung. Auf unser Verlangen wird der des Auftraggebers ein Ursprungszertifikat/ -zeugnis über den (präferentiellen) Ursprung der Ware bereitstellen.
- 7.2 Die Ware hat die Ursprungsbedingungen der bi- oder multi-lateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.
- 8. Rechnung, Zahlungen**
- 8.1 Für die Rechnungsstellung sind ausschließlich unsere Quantitäts-, Gewichts- befunde und Analysen des Liefergegenstandes maßgebend.
- 8.2 Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und/oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und/oder Konditionen.
- 8.3 Der Lieferant hat pro Bestellung eine prüfbare Rechnung zu erstellen, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. Auf der Rechnung ist unsere vollständige Bestellnummer und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Lieferanten anzugeben. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an unsere in der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.
- 8.4 Zahlungsfristen laufen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der Lieferung / Leistung.
- 8.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von in der Rechnung ausgewiesenen Bedingungen und Preisen und lassen unsere Rechte wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung / Leistung, unsere Prüfungsrechte sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.
- 9. Mängelansprüche**
- 9.1 Der Lieferant schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Der Lieferant steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und - sofern relevant - dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften am Bestimmungsort stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.
- 9.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei der Ware um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung. Der Lieferant informiert uns unverzüglich, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (sogenannte substances of very high concern). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.
- 9.3 Die Annahme der Lieferung erfolgt vorbehaltlich der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir werden den Liefergegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen; Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.4 Wir sind bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt bei uns. Ort der Nacherfüllung ist nach unserer Wahl der Bestimmungsort bzw. der Ort der Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist oder ein anderer Verbringungsort der Ware, soweit dieser dem Lieferanten bei Vertragsschluss bekannt war. Der Lieferant hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Lieferant hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach unseren betrieblichen Belangen zu richten.
- 9.5 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt nach dessen Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.
- 9.6 Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, so sind wir zusätzlich zu den in Ziffer 9.4 und 9.5 genannten Rechten berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen und der Lieferant nicht erreichbar ist.
- 9.7 Soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer, für den eine Schadensersatzhaftung unsererseits gegenüber Dritten auslösenden Mangel einzustehen hat, stellt er uns im Innenverhältnis von der Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere aus Produkthaftung, frei. Die Freistellung umfasst alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung.
- 9.8 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Unsere weiteren Rechte aus gesetzlicher Mängelhaftung oder vom Lieferanten übernommenen Garantien bleiben unberührt.
- 9.9 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängel 36 Monate ab Gefahrübergang.
- 10. Schutzrechte Dritter**
- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland oder, sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland ist.
- 10.2 Die Vertragspartner werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- 10.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten in Abstimmung mit uns entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefergegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte / Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich des verletzten Schutzrechts herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Anforderungen entsprechen.
- 10.4 Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt uns der Lieferant von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen uns wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die uns zur Vermeidung und / oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der Lieferant.
- 11. Haftung**
- Sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12. Übertragung von Forderungen**
- 12.1 Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte bedarf grundsätzlich unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.
- 12.2 Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen uns entgegen 12.1 ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten als auch an Dritte Zahlung leisten.
- 13. Qualitätsmanagement**
- Der Lieferant verpflichtet sich und garantiert, die Vorgaben unserer Qualitätssicherungsbedingungen, die unserer jeweiligen Bestellung beigelegt sind, umzusetzen und entsprechend einzuhalten.
- 14. Verpackung und Kennzeichnung**
- Der Lieferant wird durch sachgemäße Beladung und eine geeignete Verpackung der Ware deren Beschädigung beim Transport und der Lagerung ausschließen. Die Verpackung ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen.
- 15. Chemikaliengesetz und andere gesetzliche Bestimmungen**
- 15.1 Der Lieferant hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Lieferant erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware und garantiert, dass die Ware dem Gesetz sowie den darauf beruhenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Insbesondere stellt der Lieferant uns in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen

- Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.
- 15.2 Bei technischen Arbeitsmitteln oder diesen gleichgestellten Waren garantiert der Lieferant die jeweils gültigen EU-Vorschriften und Normen sowie vorhandene bundesdeutsche Rechtsvorschriften (z.B. Gerätesicherheitsgesetz, Betriebs-sicherheitsverordnung, etc.) einzuhalten.
- 16. Unterlagen und Geheimhaltung**
- 16.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Mustern zu entnehmen sind), solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen nur solchen Mitarbeitern des Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, die sie zur Erfüllung des Vertrages benötigen und die entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Von uns dem Lieferanten zugänglich gemachte Informationen sowie Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen (nachfolgend „Auftraggeber-Unterlagen“) bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung hin sind alle von uns stammenden Auftraggeber-Unterlagen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder nach unserer Weisung zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Auftraggeber-Unterlagen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor.
- 16.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Auftraggeber-Unterlagen wird ausgeschlossen. Der Lieferant hat unsere Urheberrechte an den Auftraggeber-Unterlagen zu beachten.
- 16.3 Erzeugnisse, die mit Hilfe unserer Informationen, insbesondere Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder mit unseren Werkzeugen angefertigt wurden, dürfen vom Lieferanten außer zur Erfüllung seiner uns gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 16.4 An Arbeitsergebnissen, die der Lieferant individuell für uns angefertigt hat oder von Dritten für uns individuell hat anfertigen lassen, räumt der Lieferant uns darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein und hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Vorbestehende Rechte des Lieferanten oder von Dritten bleiben hiervon unberührt.
- 16.5 Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf zu Werbezwecken oder als Referenz gegenüber Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung hingewiesen werden.
- 17. Datenschutz**
- Stellen wir dem Lieferanten im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten unserer Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Lieferant auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- 17.1 Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht in unserem Auftrag verarbeitet werden, dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht - außer bei gesetzlicher Zulässigkeit - anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.
- 17.2 Der Lieferant darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 17.3 Der Lieferant stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Lieferanten zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Lieferant wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.
- 17.4 Der Lieferant erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.
- 17.5 Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet uns der Lieferant unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der den Auftraggeber die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.
- 18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 18.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Für Zahlungen ist Erfüllungsort Mönchengladbach.
- 18.2 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, einschließlich Klagen im Wechsel- und Scheckprozess, Frankfurt am Main. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 18.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- 19. Salvatorische Klausel**
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen.

Diese Einkaufsbedingungen existieren in einer deutschen und einer englischen Fassung. Im Falle von Abweichungen und Unklarheiten ist allein die deutsche Fassung maßgeblich

(Stand:01/2020)